

ZH_OBERGERICHT RU150074 vom 1. März 2016

ZH Obergericht, 2016-03-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU150074

FR: ZH_OBERGERICHT RU150074 du 1 mars 2016

IT: ZH_OBERGERICHT RU150074 del 1 marzo 2016

Erwägungen

E. 1

und 2 lit. a ZPO). Laut Erwägungen der angefochtenen Verfügung schlossen die Parteien anlässlich der zweiten Schlichtungsverhandlung vom 15. Dezember 2015 folgende Vereinbarung (Urk. 12 S. 1):

- 4 - "1. Die Fassadenbemalung der Liegenschaft D._____strasse ..., ... Elsau (Kat.Nr. ...) ist nach Rücksprache mit Herrn E._____ (F._____ Ingenieure AG) in Ordnung und wird von der klagenden Partei akzeptiert.

E. 2

Die diversen Probleme zwischen den Parteien (Kläger und Beklagter 1) werden ausführlich besprochen. Die klagende Partei und der Beklagte 1 erklären gemeinsam, eine friedliche Nachbarschaft anzustreben und in Zukunft einen respektvollen gegenseitigen Umgang zu pflegen.

E. 3

Die Kosten der Schlichtungsverhandlungen übernehmen der Kläger und der Beklagte 1 je zur Hälfte." c) In den vorinstanzlichen Akten findet sich keine unterzeichnete Vereinbarung der Parteien (Art. 208 ZPO). Ob zwischen ihnen ein Vergleich zu den Kostenfolgen zustande kam - was wie ausgeführt in einem Revisionsverfahren zu klären wäre - kann für das vorliegende Beschwerdeverfahren offenbleiben, sind doch die Rügen des Beklagten 1, selbst wenn seiner Darstellung betreffend die fehlende Vereinbarung über die Kosten gefolgt würde, ohnehin nicht stichhaltig. Wird mit dem Beklagten 1 von einer fehlenden Kostenregelung im Vergleich ausgegangen, sind die Kosten nach den Art. 106 bis 108 ZPO zu verteilen (Art. 109 Abs. 2 lit. a ZPO). Hat wie vorliegend keine Partei vollständig obsiegt, werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 2 ZPO). Aus dem unangefochten gebliebenen Inhalt der Ziffern 1 und 2 der Vereinbarung erhellt, dass zwar die streitgegenständliche Fassadenbemalung der Beklagten "in Ordnung sei" und vom Kläger akzeptiert werde (Urk. 12 S. 1, Ziffer 1). Anlässlich der Verhandlung wurden jedoch diverse weitere Probleme zwischen dem Kläger und dem Beklagten 1 ausführlich besprochen und es wurde das Anstreben eines gegenseitigen respektvollen Umgangs und einer friedlichen Nachbarschaft vereinbart (Urk. 12 S. 1, Ziffer 2). Dass sowohl der Kläger als auch der Beklagte 1 seinen Teil zum nachbarschaftlichen Konflikt beigetragen hat, wird aus den vorinstanzlichen Akten deutlich (Urk. 5, Urk. 6, Urk. 8). Insofern rechtfertigt es sich daher, die Kosten für die Beilegung des nachbarschaftlichen Streits gleichmässig auf den Beklagten 1 und den Kläger zu verteilen. Dass die Beklagte 2 keine Kosten zu tragen hat, erscheint mit Blick auf Ziffer 1 und 2 der getroffenen

- 5 - Vereinbarung ebenfalls dem Ausgang des Verfahrens entsprechend. Die in Dispositiv-Ziffer 3 der angefochtenen Verfügung festgesetzte hälftige Kostenteilung ist somit - mit dem Hinweis, dass die Kosten je zur Hälfte dem Kläger und dem Beklagten 1 auferlegt wurden - nicht zu beanstanden. d) Die Beschwerde erweist sich somit insgesamt als unbegründet und ist ab- zuweisen, soweit auf sie einzutreten ist.

E. 4

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens beträgt Fr. 175.–. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) auf Fr. 200.– festzusetzen und ausgangsgemäss dem Beklagten 1 aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen, dem Beklagten 1 zufolge seines Unterliegens, dem Kläger und dem Beklagten 2 mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1 ZPO, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.